

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

1. **ERWE Immobilien AG,**

mit Sitz in Frankfurt am Main,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 113320,

(nachfolgend „**Organträgerin**“)

und

2. **ERWE Properties GmbH,**

mit Sitz in Frankfurt am Main,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109499,

(nachfolgend „**Organgesellschaft**“)

beide gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt.

Präambel

Die Organträgerin hält 100% der Anteile an der Organgesellschaft. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin soll zur Herstellung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden. Beide Gesellschaften bleiben rechtlich selbständig.

§ 1 Gewinnabführung

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 3 dieses Vertrags und § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, der ohne die Gewinnabführung entstehende, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss. Die gesetzlichen Grenzen der Gewinnabführung und die steuerlichen Vorschriften zur Anerkennung einer Organschaft sind einzuhalten.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages wird zum Bilanzstichtag des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig.

§ 3 Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen sowie der Ausgleich eines Jahresfehlbetrages aus Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, ist ausgeschlossen.

§ 4 Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung

Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages wird jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr der Organgesellschaft fällig.

§ 5 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (3) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (4) Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der zumindest 6 (sechs) Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages wirksam geworden ist.
- (5) Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die steuerliche Anerkennung der gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Organschaft durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder die Versagung auf Grund von Verwaltungsanweisungen droht;
 - b) die Organträgerin nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist;
 - c) die Organträgerin die Anteile an der Organgesellschaft veräußert oder einbringt;
 - d) die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.
- (6) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden

hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke gilt in diesem Fall durch diejenige Bestimmung ausgefüllt, die die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

- (2) Die Kosten des Vertragsabschlusses und der zu seiner Wirksamkeit erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Notar- und Gerichtskosten für Beschlüsse und Handelsregisteranmeldungen, trägt die Organträgerin.

Für die **Organträgerin**, vertreten durch den Vorstand

Frankfurt am Main, den 27. Oktober 2020



Axel Harloff

Vorstandsmitglied

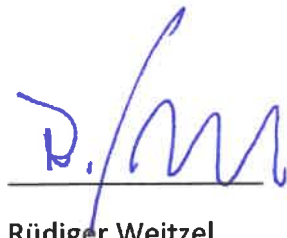


Rüdiger Weitzel

Vorstandsmitglied

Für die **Organgesellschaft**, vertreten durch den Geschäftsführer

Frankfurt am Main, den 27. Oktober 2020



Rüdiger Weitzel

Geschäftsführer